



International Fistball Association

**SPIELORDNUNG
(IFSO)**

(Gültig ab 11. November 2011)

Inhalt

- 1 Geltungsbereich**
 - 2 Offizielle Wettbewerbe**
 - 2.1 Internationale Meisterschaften und Pokalspiele**
 - 2.2 Länderspiele**
 - 2.3 Internationale Auswahlspiele**
 - 2.4 Internationale Vereinsspiele**
 - 3 Spielberechtigung**
 - 3.1 Staatsangehörigkeit**
 - 3.2 Verbandszugehörigkeit**
 - 3.3 Vereinszugehörigkeit**
 - 3.4 Dopingbestimmungen**
 - 3.5 Werbung auf Spielkleidung**
 - 4 Ausschreibung, Meldung und Rückzug von Mannschaften, Durchführung der Spiele**
 - 4.1 Ausschreibung, Meldung und Rückzug**
 - 4.2 Durchführung**
 - 4.3 Wertung**
 - 4.4 Sonderbestimmungen für die IFA-Wettbewerbe**
 - 5 Einsprüche**
 - 6 Schiedsgericht**
 - 7 Schiedsrichter**
 - 8 Wirtschaftliche Bedingungen**
 - 8.1 Veranstaltungsgebühren**
 - 8.2 Verstöße**
 - 8.3 Einspruchsgebühren und Verfahrenskosten**
 - 8.4 Kosten-Aufteilung für die IFA-Wettbewerbe**
-

Gültigkeit

Die Spielordnung der International Fistball Association (IFSO) wurde in der ursprünglichen Fassung vom Kongress am 12.11.1960 in Frankfurt (GER) beschlossen.

Die Ergänzungen und Änderungen wurden vom Kongress am 27.11.1964 in Schaffhausen (SUI), am 21.06.1969 in Pfungstadt (GER), am 19. und 20.09.1990 in Kirchdorf (AUT), am 25.11.1992 in Llanquihue (CHI), am 27.08.1995 in Windhoek (NAM), am 24.08.1999 in Olten (SUI), am 20.11.2003 in Porto Alegre (BRA), am 06.08.2007 in Oldenburg (GER) und am 11.08.2011 in Linz (AUT) beschlossen.

Die gültige Neufassung dieser Spielordnung tritt am 11.11.2011 in Kraft.

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Spielordnung der International Fistball Association (IFSO) gilt für alle, von der International Fistball Association (IFA) ausgeschriebenen und veranstalteten Spiele, für Länderkämpfe und internationale Auswahlspiele in Feld- und Hallen-Faustball.
- 1.2 Ausarbeitung, Auslegung und Veröffentlichung der IFSO obliegen nach Beschlussfassung durch den Kongress dem Präsidium.
- 1.3 Die allgemeinen Bezeichnungen Spieler, Schiedsrichter usw. gelten für Personen sowohl männlichen wie weiblichen Geschlechts.

2 Offizielle Wettbewerbe

2.1 Internationale Meisterschaften und Pokalspiele

- 2.1.1 Das Recht, internationale Meisterschaften und Pokalspiele auszuschreiben und deren Durchführung einem Mitgliedsverband zu übertragen, steht ausschliesslich der IFA zu.
Das Präsidium der IFA kann Ausschreibung und Durchführung kontinentaler Wettbewerbe dem zuständigen Dachverband oder einem Mitgliedsverband übertragen.
- 2.1.2 Die IFA führt durch:
 - 2.1.2.1 Weltmeisterschaften
 - 2.1.2.2 Kontinental-Meisterschaften
 - 2.1.2.3 Kontinentale Pokalspiele für Nationalmannschaften
 - 2.1.2.4 Kontinentale Pokalspiele für Vereinsmannschaften
 - 2.1.2.5 Weltpokalspiele für Vereinsmannschaften

Pokalspiele werden nur ausgetragen, wenn mindestens drei Mitgliedsverbände gemeldet haben (Ausnahme: Weltcup).
- 2.1.3 Die ausrichtenden Mitgliedsverbände haben innerhalb von 4 Wochen nach der Austragung die Veranstaltungsgebühr gemäss dem jeweiligen Reglement an die IFA zu entrichten.
- 2.1.4 Bei internationalen Wettbewerben mit Nationalmannschaften der Mitgliedsverbände werden neben der Fahne der IFA die Flaggen der teilnehmenden Länder gezeigt.

- 2.1.5 Zur Eröffnung können die Nationalhymnen der teilnehmenden Mitgliedsverbände, zum Abschluss neben der Nationalhymne der siegenden Mannschaft auch die des ausrichtenden Mitgliedsverbandes gespielt werden.

2.2 Länderspiele

- 2.2.1 Länderspiele sind Wettspiele zwischen Mannschaften aller Altersklassen, männlich und weiblich, von Mitgliedsverbänden der IFA und können von diesen frei vereinbart werden.
- 2.2.2 Unmittelbar nach Abschluss der Vereinbarung meldet der ausrichtende Mitgliedsverband dem Generalsekretariat der IFA Termin und Veranstaltungsort.
- 2.2.3 Nach der Durchführung hat der ausrichtende Mitgliedsverband
- 2.2.3.1 unverzüglich dem zuständigen Präsidiumsmitglied die Original-Spielberichte zu übersenden sowie die Namen der Schiedsrichter mitzuteilen,
- 2.2.3.2 innerhalb von 4 Wochen nach der Austragung eine Gebühr gemäss Ziffer 8.1.2 dieser Spielordnung an die IFA zu entrichten.

2.3 Internationale Auswahlspiele

- 2.3.1 Internationale Auswahlspiele (Repräsentativspiele) zwischen regionalen Untergliederungen von Mitgliedsverbänden können mit deren Zustimmung frei vereinbart werden.
- 2.3.2 Meldung an das zuständige Präsidiumsmitglied geschieht in gleicher Weise wie bei Länderspielen (Ziffer 2.2.3.1).

2.4 Internationale Vereinsspiele

- 2.4.1 Internationale Vereinsspiele sind Wettspiele zwischen Vereinsmannschaften verschiedener Mitgliedsverbände.
- 2.4.2 Die Spiele können ausgeschrieben werden
- 2.4.2.1 von der IFA selbst nach Bestimmungen der IFSO,
- 2.4.2.2 von den Vereinen der Mitgliedsverbände als Freundschaftsspiele oder als Turniere in freier Wahl der Teilnehmer und nach Bestimmungen ihrer nationalen Verbände.

3 Spielberechtigung

3.1 Staatsangehörigkeit

- 3.1.1 Spieler von Nationalmannschaften müssen die Staatsangehörigkeit desjenigen Mitgliedsverbandes besitzen, den sie vertreten.
- 3.1.2 Ein Spieler, der für eine Nation ein A-Länderspiel ausgetragen hat, ist für keine andere Nation mehr spielberechtigt. Es gilt Besitzstandswahrung.
- 3.1.3 In Fällen ungeklärter Staatsangehörigkeit entscheidet das Präsidium.

3.2 Verbandszugehörigkeit

- 3.2.1 Verlässt ein Spieler seinen nationalen Verband, um in einer Mannschaft eines anderen Mitgliedsverbandes zu spielen, dann ist dies nur möglich, wenn er die Freigabe seines bisherigen Verbandes besitzt.

Als ‚nationaler Verband‘ gilt der Mitgliedsverband, bei dem der Spieler zuletzt spielberechtigt war.

- 3.2.2 Beabsichtigt ein Spieler, seinen Verband zu verlassen, so hat er ihm dies mitzuteilen. Der Antrag kann frühestens 2 Monate vor seinem letzten Einsatz in schriftlicher Form oder per Mail auf einen Zeitpunkt nach seinem letzten Einsatz beim bisherigen Verband gestellt werden.

Der bisherige Verband ist verpflichtet, eine Freigabe zu erteilen. Eine Ablehnung kann nur bei Vorliegen von wirtschaftlichen oder disziplinären Gründen erfolgen. Nationale Bestimmungen des abgebenden Verbandes, die nicht wirtschaftlicher oder disziplinärer Natur sind, kommen nicht zur Anwendung.

Die Freigabe ist innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Antrages dem Spieler und dem aufnehmenden Verband zu erteilen, sofern keine relevanten Ablehnungsgründe gemäß IFSO vorliegen. Sie kann in schriftlicher Form (per Einschreiben) oder per Mail (gegen Lesebestätigung) erfolgen. Bleibt diese Benachrichtigung nach Ablauf eines weiteren Monats aus, gilt der Spieler automatisch als freigegeben.

Die Freigabe ist sodann auf der Homepage der IFA zu veröffentlichen.

- 3.2.3 Voraussetzung für eine Spielberechtigung im aufnehmenden Verband ist das Vorliegen der Freigabe in schriftlicher Form oder per Mail durch den abgebenden nationalen Verband. Ausnahme: Automatische Freigabe 3 Monate nach Antragstellung bei Ausbleiben einer Benachrichtigung durch den abgebenden Verband.

Für die Erteilung der Spielberechtigung gelten die nationalen Bestimmungen des aufnehmenden nationalen Verbandes. Allfällige Sperrbestimmungen des aufnehmenden nationalen Verbandes kommen zur Anwendung.

- 3.2.4 Über alle Einsprüche und Streitigkeiten in Angelegenheiten eines Verbandswechsels entscheidet das Präsidium IFA endgültig. Aus diesem Grunde sollte die IFA (Generalsekretariat) zur gegenseitigen Absicherung in den gesamten Schriftverkehr miteinbezogen werden.

3.3 Vereinszugehörigkeit

- 3.3.1 Jeder Spieler muss einem Verein eines Mitgliedsverbandes angehören und seine Mitgliedschaft durch einen gültigen Spielerpass oder eine Bestätigung seines Verbandes nachweisen.
- 3.3.2 Die Bestimmungen der Mitgliedsverbände für die Spielberechtigung ihrer Spieler werden gegenseitig anerkannt, soweit nicht für Spiele der IFA Sondervorschriften bestehen.

3.4 Dopingbestimmungen

- 3.4.1 Alle Mitgliedsverbände unterliegen dem WADA (World Anti-Doping Agency) Anti Doping Code. Jeder Mitgliedsverband hat daher der IFA einen nationalen Antidoping Beauftragten zu benennen.
- 3.4.2 Die im jeweils gültigen WADA Code angeführten Regularien sind von jedem Mitgliedsverband umzusetzen.
- 3.4.3 Die Mitgliedsverbände sind im Kampf gegen Doping eigenverantwortlich gegenüber der WADA.

3.5 Werbung auf Spielkleidung

- 3.5.1 Die Werbung auf Spielkleidung (Trikots und Hosen) ist zu nachstehenden Bedingungen gestattet.
- 3.5.2 Die Spielkleidung mit Werbeaufschrift kann bei allen Spielen der offiziellen Wettbewerbe der IFA getragen werden. Für die nationalen Wettbewerbe gelten die Bestimmungen der entsprechenden nationalen Mitgliedsverbände.
- Die Art der Werbung ist mit der Meldung zum Wettbewerb anzugeben.

- 3.5.3 Die Werbung darf nur Firmen und Warengattungen umfassen sowie nur aus Texten bestehen, die nicht anstößig sind. Sie darf weder durch Buchstaben, Zahlen oder Zeichen noch durch Zeichnungen zu irgendwelchen Verwechslungen Anlass geben.
- Die Werbung darf nicht politischer, konfessioneller, ideologischer oder moralischer Art sein. Verboten ist Werbung für Waren mit anstößigem Charakter.
- 3.5.4 Als Werbung auf Spielkleidung werden alle Schriften und Abzeichen betrachtet, ausgenommen:
- der offizielle Länder-/Vereinsname und das entsprechende -Zeichen, der persönliche Name des Spielers,
 - kleine Marken- und Herkunftszeichen von Herstellerfirmen der Spielkleidung.
- 3.5.5 Die Werbeaufschrift darf die Spieler-Nummer in keiner Weise beeinträchtigen.
- Wenn sich ein Länder-/Vereinseblem auf dem Spielertrikot befindet, muss es einen deutlichen Abstand zur Werbung haben und sich gut von ihr unterscheiden.

4 Ausschreibung, Meldung und Rückzug von Mannschaften, Durchführung der Spiele

4.1 Ausschreibung, Meldung und Rückzug

- 4.1.1 Einladungen für Weltmeisterschaften und World Games müssen mindestens 18 Monate, für die übrigen Wettbewerbe mindestens 9 Monate vor der Veranstaltung von der IFA versandt werden.
- 4.1.2 Die Meldefrist für Weltmeisterschaften und World Games beträgt 9 Monate vor der Veranstaltung, für die übrigen Wettbewerbe wird der Meldetermin jeweils in der Ausschreibung festgelegt.
- 4.1.2.1 Die Meldungen sind schriftlich zum angegebenen Meldetermin, für Nationalmannschaften durch den Mitgliedverband, für Vereinskmannschaften durch den Verein über den Mitgliedsverband abzugeben.
- 4.1.2.2 Mit der abgegebenen Meldung sind die Mannschaften zur Teilnahme am Wettbewerb verpflichtet.
- 4.1.2.3 Wird eine Mannschaft nach abgegebener Meldung vom Wettbewerb zurückgezogen oder nimmt am Wettbewerb nicht teil, wird sie mit einer Geldstrafe belegt und darf am folgenden gleichen Wettbewerb nicht teilnehmen.
- 4.1.2.4 Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

4.1.3 Die IFA kann Spiele in folgenden Altersklassen ausschreiben:

- Männer/Frauen (offene Klasse)
- U21 Männer/Frauen (bis zum vollendeten 21. Lebensjahr)
- U18 männlich/weiblich (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- U16 männlich/weiblich (bis zum vollendeten 16. Lebensjahr)
- U14 männlich/weiblich (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)
- U12 männlich/weiblich (bis zum vollendeten 12. Lebensjahr)

Spieler haben ihr Lebensjahr im Sinne dieser Bestimmung vollendet, wenn der massgebende Geburtstag noch in das laufende Spieljahr fällt.

Spieljahr ist

- für Feldfaustball das Kalenderjahr
- für Hallenfaustball die Zeit vom 1. Januar eines Jahres bis 30. April des Folgejahres

4.2 Durchführung

4.2.1 Für alle in der IFSO aufgeführten Spiele gelten die Spielregeln der IFA.

4.2.2 Die Spiele werden entweder in Spielrunden oder als Entscheidungsspiele ausgetragen.

4.2.2.1 In Spielrunden spielt jede Mannschaft gegen jede.

4.2.3 Nehmen mehrere Mannschaften des gleichen Mitgliedsverbandes an Spielen teil, die den Bestimmungen der IFSO unterliegen, und werden mehrere Gruppen gebildet, so sind sie auf die Gruppen zu verteilen.

Innerhalb der Gruppen spielen die Mannschaften desselben Mitgliedsverbandes zuerst gegeneinander.

Wird nur in einer Gruppe gespielt oder nach Abschluss der Vorrunden in nur einer Gruppe weitergespielt, sind die Spiele dieser Mannschaften gegeneinander zuerst anzusetzen.

4.2.4 Für eine Mannschaft dürfen höchstens zwei Spiele hintereinander und an einem Tag nicht mehr als vier Spiele insgesamt angesetzt werden.

Bei vier Spielen an einem Tag sind zwischen den Spielen 2 und 3 zwei Stunden Pause einzulegen.

An einem halben Tag können höchstens drei Spiele je Mannschaft angesetzt werden.

4.2.5 Abgebrochene Spiele, deren Weiterführung am selben Tage nicht möglich ist, sind neu anzusetzen.



- 4.2.6 Bei einer Veranstaltung kann ein Spieler nur in einer Klasse und nur in einer Mannschaft spielen.
- 4.2.7 An einer Veranstaltung können pro Wettbewerb 10 Spieler eingesetzt werden.
- 4.2.8 Mannschaften, die zu einem Spiel nicht oder nicht spielfähig antreten oder während ihres ersten Spieles sich nicht auf fünf Spieler ergänzen oder den Abbruch eines Spieles verschuldet haben, sind für den gesamten Wettbewerb auszuschliessen.
- 4.2.8.1 Der Ausschluss entfällt, wenn Ausbleiben, Verspätung oder Unvollständigkeit unverschuldet waren.
- 4.2.8.2 Als unverschuldet können nur gelten ein Verkehrsunfall, unvorhergesehene Verkehrshindernisse und Autopannen, soweit dies durch Polizei, Gendarmerie oder eine Behörde bestätigt wird. Verspätungen öffentlicher Verkehrsmittel gelten nicht als "unverschuldet".
- 4.2.9 Ist ein Spieler für den Bereich seines nationalen oder regionalen Verbandes gesperrt, so kann er während der Sperrzeit nicht an internationalen Spielen mitwirken.
- 4.2.9.1 Die Spieler sind verpflichtet, auf dem Trikot Nummern mit verschiedenen arabischen Zahlen, innerhalb einer Mannschaft von 1 bis 20, auf dem Rücken mit einer Schrifthöhe von mind. 15 cm und vorn in Brusthöhe mit einer Schrifthöhe von max. 10 cm zu tragen.
- Die Nummern müssen bei allen Spielern innerhalb einer Mannschaft gleich gross, in einheitlicher Farbe und gleich positioniert sein.
- Die Nummern können anstatt auf dem Trikot vorne auch auf der Vorderseite des Hosenbeins der Sporthose mit einer Schrifthöhe von max. 10 cm angebracht werden.
- Während eines Wettbewerbes darf die Nummerierung der Spieler nicht verändert werden.
- 4.2.9.2 Spieler, die des Feldes verwiesen werden, sind an dieser Veranstaltung - ohne Disziplinentscheid - automatisch für das nächste Spiel gesperrt.
- Vorbehalten bleiben zusätzliche Disziplinar massnahmen.

4.3 Wertung

- 4.3.1 In den Rundenspielen zählt das gewonnene Spiel für den Sieger 2 Punkte, ein unentschiedenes Spiel für jede Mannschaft 1 Punkt, ein verlorenes Spiel für den Verlierer 0 Punkte.

- 4.3.2 Sind am Ende einer Spielrunde Mannschaften punktgleich und wurde nach *Sätzen* gespielt, so wird die endgültige Platzierung in der angegebenen Reihenfolge entschieden:
1. die höhere Satzdifférenz (Unterschied) aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander
 2. das höhere Satzverhältnis (Quotient) aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander
 3. die höhere Balldifférenz (Unterschied) aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander
 4. die höhere Satzdifférenz (Unterschied) aus allen Spielen der Spielrunde
 5. das höhere Satzverhältnis (Quotient) aus allen Spielen der Spielrunde
 6. die höhere Balldifférenz (Unterschied) aus allen Spielen der Spielrunde
 7. Losentscheid
- 4.3.2.1 Sind am Ende einer Spielrunde Mannschaften punktgleich und wurde nach *Zeit* gespielt, so wird die endgültige Platzierung in der angegebenen Reihenfolge entschieden:
1. die höhere Balldifférenz (Unterschied)) aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander
 2. das höhere Ballverhältnis (Quotient) aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander
 3. die höhere Balldifférenz (Unterschied) aus allen Spielen der Spielrunde
 4. das höhere Ballverhältnis (Quotient) aus allen Spielen der Spielrunde
 5. Losentscheid
- 4.3.3 Als kampflos gewonnen für den Gegner gelten Spiele, bei denen ein Spieler unberechtigt mitwirkte oder wegen schuldhaften Spielabbruches.
- Ein kampflos gewonnenes Spiel wird gewertet:
- beim Spiel nach 2 Gewinnsätzen mit 2 : 0 Punkten, 2 : 0 Sätzen und einem Ballergebnis von 22 : 5
 - beim Spiel nach 3 Gewinnsätzen mit 2 : 0 Punkten, 3 : 0 Sätzen und einem Ballergebnis von 33 : 10
 - beim Spiel nach 4 Gewinnsätzen mit 2 : 0 Punkten, 4 : 0 Sätzen und einem Ballergebnis von 44 : 15
 - beim Spiel nach 5 Gewinnsätzen mit 2 : 0 Punkten, 5 : 0 Sätzen und einem Ballergebnis von 55 : 20
 - beim Spiel nach Zeit mit 2 : 0 Punkten und einem Ballergebnis von 33 : 10
- 4.3.4 Die Spiele von Mannschaften, die während eines Wettbewerbes durch Verzicht oder Ausschluss ausscheiden, werden nicht gewertet.

4.4 Sonderbestimmungen für die IFA-Wettbewerbe

Sonderbestimmungen sind je Wettbewerb in entsprechenden Reglements festgehalten.

Diese werden durch das Präsidium erstellt und in Kraft gesetzt. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung und zu den Ordnungen stehen. Änderungen nach erfolgter Ausschreibung eines Wettbewerbes (Ziffer 4.1.1) sind nicht mehr möglich.

5 Einsprüche

5.1 Einsprüche gegen Ausschreibungen sind binnen drei Wochen nach Erhalt schriftlich mit Begründung beim zuständigen Präsidiumsmitglied einzureichen.

5.2 Einsprüche gegen Spielfeld und Gerät sind vor dem Spiel vom Spielführer oder vom Mannschaftsbetreuer beim Schiedsrichter einzulegen.

5.3 Einsprüche gegen Spielvorgänge sind unmittelbar nach Beendigung des Spielganges beim Schiedsrichter anzumelden und binnen einer halben Stunde nach Beendigung des Spieles schriftlich zu begründen.

5.4 Einsprüche gegen Spielberechtigung müssen vor dem Spiel, spätestens jedoch unmittelbar nach Erlangung der Kenntnis eingelegt werden. Das Recht, einen Einspruch einzulegen, endet zwei Wochen nach dem entsprechenden Spiel.

5.5 Einsprüche gegen die Wertung eines Spieles sind unmittelbar nach Bekanntwerden des Einspruchgrundes einzureichen. Die Ausschlussfrist nach Ziffer 5.4 gilt in gleicher Weise.

5.6 Einsprüche gegen die Ansetzung der Spiele und den Schiedsrichtereinsatz sind nicht möglich.

5.7 Gleichzeitig mit der Abgabe der Einspruchsbegründung ist eine Einspruchgebühr gemäss Ziffer 8.3.1 dieser Spielordnung zu hinterlegen.

5.8 Einsprüche können bis zum Beginn der Verhandlung zurückgezogen werden.

5.9 Wird der Einspruch einer unterlegenen Mannschaft oder bei unentschiedenem Spiel ausgang anerkannt, ist das Spiel so bald wie möglich zu wiederholen.

Die Neuansetzung dieses Spiels erfolgt durch den oder die offiziellen Vertreter der IFA.

5.10 Regelung der Einspruchsgebühr in Ziffer 8.3.2 / 8.3.3 dieser Spielordnung.

6 Schiedsgericht

6.1 Ueber Einspruch entscheidet grundsätzlich an Ort und Stelle ein Schiedsgericht in mündlicher Verhandlung nach Anhörung der Parteien und Zeugen.

6.2 Jedes Schiedsgericht besteht aus drei Personen. Vorsitzender bzw. Vorsitzende ist das zuständige Präsidiumsmitglied. Es beruft die übrigen Mitglieder des Schiedsgerichtes und im Falle seiner Verhinderung seinen Stellvertreter.

In das Schiedsgericht sind bevorzugt anwesende Mitglieder des Präsidiums zu berufen.

6.3 Das Schiedsgericht ist in seiner richterlichen Tätigkeit unabhängig und muss neutral sein.

Stimmenthaltung bei der Urteilsfindung ist unzulässig.

Das Abstimmungsergebnis bleibt geheim.

6.4 Ueber Einsprüche gegen Ausschreibungen und solche, die nicht von einem Schiedsgericht an Ort und Stelle verhandelt werden können, entscheidet das Präsidium der IFA.

6.5 Muss die Verhandlung in schriftlicher Form geschehen, so darf die Urteilsfindung erst nach Austausch der Stellungnahmen der Präsidiumsmitglieder erfolgen.

6.6 Entscheidungen der Schiedsgerichte und des Präsidiums sind endgültig.

6.7 Die Gebühren- und Kostenfrage ist in Ziffer 8.3 dieser Spielordnung geregelt.

7 Schiedsrichter

7.1 Bei internationalen Wettbewerben werden international geprüfte Schiedsrichter eingesetzt.

Sie werden den einzelnen Reglements entsprechend aufgeboten bzw. vom zuständigen Präsidiumsmitglied berufen.

7.2 Einberufene Schiedsrichter werden nicht auf die offizielle Delegation eines Mitgliedsverbandes oder Vereins angerechnet.

8 Wirtschaftliche Angelegenheiten

8.1 Veranstaltungsgebühren

8.1.1 Die Gebühren für die internationalen Wettbewerbe sind in den jeweiligen Reglements festgelegt.

8.1.2 Für Freundschafts-Länderspiele sind vom ausrichtenden Mitgliedsverband an die IFA 50 € zu zahlen.

8.2 Verstöße

8.2.1 Verstöße gegen Bestimmungen der Ordnungen, Spielregeln oder Reglements können eine Strafe der IFA nach sich ziehen. Diese kann aus einer Sanktion und/oder Ordnungsgeld bestehen.

Sie sind in der Rechtsordnung geregelt.

8.3 Einspruchsgebühren und Verfahrenskosten

8.3.1 Als Einspruchsgebühr ist ein Betrag von 20 € zu hinterlegen.

8.3.2 Die Einspruchsgebühr wird zurückerstattet, wenn der Einspruch anerkannt wird oder vor Beginn der Verhandlung zurückgezogen wurde.

8.3.3 Bei Rücknahme des Einspruchs sind vom Einspruchführenden die bis dahin entstandenen Kosten zu tragen.

8.3.4 Die Kosten eines Verfahrens sind zu tragen

8.3.4.1 bei Ablehnung des Einspruchs vom Einspruchführenden

8.3.4.2 bei Anerkennung des Einspruchs vom Veranstalter

8.4 Kostenaufteilung für die IFA-Wettbewerbe

8.4.1 Für die IFA-Wettbewerbe gelten die wirtschaftlichen Bestimmungen der entsprechenden Reglements.